

kommt, daß das anweisende Organ in der Regel an dem vertragsgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt sein wird, so daß dessen erzieherische Wirkung denjenigen nicht oder nur mittelbar erreicht, den sie am ehesten angeht.

Hier ist es Aufgabe des Staatsanwalts, zur Verhütung von Wiederholungen einzugreifen. Es ist praktisch erwiesen, daß viele einseitige Weisungen nicht ergangen wären, wenn die betreffenden Organe Kenntnis von den Grenzen ihrer Befugnisse, den vertragsgesetzlichen Verantwortlichkeitsfolgen — unter Umständen sind sie gern. § 38 Abs. 3 Satz 3 VG im Verhältnis zu dem unterstellten Betrieb selbst zum finanziellen Ausgleich verpflichtet — und vor allem von den gesetzlichen

Möglichkeiten, die Änderung oder Aufhebung bestehender Verträge zu erreichen, gehabt hätten.

Mit den vorstehenden Ausführungen und den wenigen zitierten Beispielen sollten die bisherigen Beiträge zur Arbeit der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ergänzt werden mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit der Staatsanwälte auf die auch für ihre Arbeit unmittelbar bedeutsamen wirtschaftlich-organisatorischen Beziehungen der Volkswirtschaft zu lenken. Ihre Tätigkeit in diesem Bereich hilft, das Prinzip des demokratischen Zentralismus auch hier voll zu verwirklichen und Störungen, die aus Gesetzesverletzungen zum Nachteil der Wirtschaft entstehen, zu überwinden und zu verhüten.

---

## Zur Diskussion

Dr. med. Dr. rer. nat. HANS SZEWCZYK, Oberarzt der Gerichtspsychiatrischen Abteilung der Universitäts-Nervenklinik (Charité), Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

# Das neue Jugendstrafrecht und seine Grundlagen vom Standpunkt der Jugendpsychiatrie

Die Stellungnahme des Psychiaters zur Neugestaltung des Jugendstrafrechts geht naturgemäß von seiner Blickrichtung aus und weicht darum von dem Ausgangspunkt des Juristen ab. Zu dem Aufgabengebiet des Psychiaters gehören alle Auffälligkeiten der Menschen im psychischen Bereich. Sein Ziel ist, deren Ursachen zu erkennen und Mittel zu ihrer Beseitigung zu schaffen. Unter diesen Auffälligkeiten bildet die Kriminalität eine Gruppe von besonderen Symptomen, deren Ursachen aber in gleichen Bereichen liegen können wie die anderen Auffälligkeiten.

Der Jurist dagegen beschäftigt sich bewußt nur mit einem Ausschnitt aller Verhaltensauffälligkeiten des Menschen, und zwar mit denen, die einen Eingriff in die Rechte der Gesellschaft bzw. des einzelnen bedeuten. Die Möglichkeiten seines diagnostischen Vorgehens (zur Bestimmung der Ursachen der Kriminalität), seine gesamte Methodologie, aber auch die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Bekämpfung vor allem der Jugendkriminalität waren im bisherigen Strafrecht eingeschränkt. Die Bedeutung der gesellschaftlichen und persönlichen Umstände der Straftaten Jugendlicher ist von unseren Juristen, in den letzten Jahren zwar immer wieder betont worden. Ihre Möglichkeiten zur Erfüllung der Forderung, die persönlichen und gesellschaftlichen Umstände jeder einzelnen Straftat wirklich zu erforschen, können sich in der Praxis jedoch nicht im geringsten messen z. B. mit der kriminalistischen Exaktheit bei der Tatortsicherung. Die Beantwortung dieser für das Jugendstrafverfahren so überaus wichtigen Frage bleibt — aus Gründen der Ermittlungstechnik, aber auch der Kenntnisse auf diesem Gebiet — in den meisten Fällen heute noch unerfüllbar.

Die Frage nach den Ursachen der Straftaten Jugendlicher ist ein Angelpunkt des künftigen Jugendstrafrechts. Deshalb soll zunächst vom Standpunkt der Jugendpsychiatrie aus dargestellt werden, welche Faktoren es sind, die die Verhaltensweisen des Jugendlichen bzw. seine gesamte Einstellung am stärksten und vor allem negativ beeinflussen.

## Ursachen, Dispositionen und Mitbedingungen der Jugendkriminalität

Die Wirkung der Erbmasse ist in den letzten Jahrzehnten überschätzt worden. Wir wissen heute, daß die sozialen Gesinnungen bzw. sozialen Haltungen, also das Verhalten des Menschen in der Gesellschaft, zum weit-aus überwiegenden Teil erziehungsabhängig sind. Das Bild des Jugendlichen, das auch heute noch in vielen Veröffentlichungen geschildert wird, geht aus von dem Reifungsmodell, das in den zwanziger Jahren aufgestellt wurde. Die Bezeichnung des Jugendalters als Reifungszeit mit den entsprechenden Reifungskrisen beinhaltet die Ansicht, daß die Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen gleichsam aus sich heraus nach gewissen Regeln erfolgt. Regelmäßig tritt körperlich im 5. bis 6. Lebensjahr der erste Gestaltwandel und im 11. bis 13. Lebensjahr der zweite Gestaltwandel ein, nach dessen Abschluß der Jugendliche fortpflanzungsfähig ist. Dieser hormonell bedingten körperlichen Reifung entspricht tatsächlich auch in gewissem Umfang eine psychische Reifung: Nach Abschluß des ersten Gestaltwandels ist das Kind schulfähig, und während des zweiten Gestaltwandels führt das Anspringen der Geschlechtsdrüsen zu Veränderungen im psychischen Verhalten. Der Fehler, den diese Reifungs- oder biologischen Theorien machten, bestand darin, daß man vorwiegend diese Faktoren betrachtete und als typisch bezeichnete, die Bedeutung der verschiedensten Faktoren der Umwelt dagegen sehr vernachlässigte.

Dieser Fehler wird jetzt in zunehmendem Maße korrigiert. Es ist aber gar nicht so einfach, das Ausmaß der Bedeutung der Umwelt und ihrer Einzelfaktoren für ein Geschehen wirklich wissenschaftlich-exakt zu erforschen. Wenn z. B. ein besonderer Umweltfaktor auf einen Jugendlichen trifft und dieser einige Zeit später kriminell wird, so beweist das wissenschaftlich noch gar nichts. Erst wenn eine größere Anzahl Jugendlicher in der gleichen Weise auf den gleichen Faktor reagiert, erhält die Aussage einiges Gewicht. Unsicher ist die Wissenschaftlichkeit einer Aussage immer dann, wenn